

Straßenverkehrsbehörde  
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
G Ö L L H E I M

PLZ, Ort, Datum

67307 Göllheim, den 25.02.2014

Sachbearbeiter Zimmer-Nr.  
Herr Magsamen 1.4

Telefon Durchwahl  
06351/4909-0 30

Nr./AZ. Bitte stets angeben!  
FB3/161-03

Herrn  
Gerd Hücke  
Am Soll 12

66969 Lemberg

Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBI. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung folgende

**Anordnung:**

Anlagen:  Zahlkarte  Kostenrechnung

1.

Ort der Maßnahme	Gemeinde, Straße, Haus-Nr. Verbandsgemeinde Göllheim (13 Ortsgemeinden siehe unten)		
Straßenbezeichnung	(Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeindestraße, Gehweg)		
Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund Zur	<input type="checkbox"/> Sperrung des Gehweges <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüstes <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzaunes <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens <input type="checkbox"/> Aufgrabung von öffentl. Verkehrsgrund	<input type="checkbox"/> Aufstellung von Plakatständern
Dauer	wird von <b>12.04.2014 bis 28.05.2014</b>		
	ausnahmsweise an dem oben bezeichneten Ort zugelassen:		
	Albisheim (Pfrimm), Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Eiselthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler, Zellertal		
	Die Plakate sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Weitere Auflagen siehe Beiblatt. Die Plakatierung bezieht sich auf die Europa- und Kommunalwahlen 2014.		

2.

Kosten-Entscheidung	Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diese Anordnung wird eine Gebühr gem. §§ 1, 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Gebührennummer 264 aus Anlage zu § 1 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) festgesetzt 0,00 €
	Für diese Sondernutzung wird gem. § 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz i. V. mit den Vorschriften der gemeindlichen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen folgende Sondernutzungsgebühr des Verzeichnisses der Sondernutzung Gebühren festgesetzt 0,00 €
Lfd. Nummer:	Kosten insgesamt <b>0,00 €</b>

Bankverbindung: Kto.-Nr. 2 100 956, BLZ 540 519 90, Sparkasse Donnersberg

Die umseitigen Gründe, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.

I.A.

(Magsamen)



Verteiler:  Blatt 1 (weiß) = Original

Blatt 2 (grün) = Polizei

Blatt 3 (gelb) = Träger Straßenlast

Blatt 4 (rosa) = z. d. A./ Wv.

Bitte wenden!